

## Ein Kreuz mit dem Kreuz

Seit einigen Jahren bereits hat der Gesetzgeber den Krankenkassen die Möglichkeit gegeben, mit bestimmten Arzneimittelherstellern sogenannte Rabattverträge auszuhandeln. Es werden im Vorfeld Angebote von Firmen eingeholt und derjenige, der den höchsten Rabatt anbietet, erhält den Zuschlag. Kein Außenstehender, weder der Patient noch wir als Arzt kennen die Höhe der Rabatte. Die beinhaltet eine ganze Reihe von Problemen. Auch wenn wir preisgünstige Medikamente verordnen, ist der Apotheker verpflichtet, dem Patienten *das* Arzneimittel *des* Herstellers abzugeben, der am billigsten liefern kann. Da diese Rabattverträge zeitlich begrenzt sind, kann beim nächsten Rezept wieder eine andere Firma den Zuschlag erhalten haben und wieder sieht die Packung anders aus. Der Inhalt, das heißt der Wirkstoff, die Dosisstärke und die Packungsgröße müssen natürlich identisch sein. Das soll und muss jeder Patient wissen.

Auf Ihrem Rezept gibt es mehrere Felder mit dem Aufdruck „aut idem“. Früher bedeutete dies, der Apotheker darf ein Medikament auch austauschen. Mit dem Einzug der Rabattverträge ist nun die Bedeutung dieses Feldes gerade umgekehrt. Wird jetzt ein Kreuz in dieses Feld gedruckt, muss der Apotheker sich wortgetreu an die Verschreibung halten, muss also genau das Medikament abgeben, das auf dem Rezept steht. Ist hier kein Kreuz gesetzt, ist der Apotheker verpflichtet, sich an die Rabattverträge der einzelnen Kassen zu halten und ein Präparat mit gleichem Wirkstoff, gleicher Dosis und gleicher Menge abzugeben. Wir als Ärzte sind gesetzlich verpflichtet, nicht mehr ein bestimmtes Arzneimittel, sondern immer ein Rabattmedikament (aber wir wissen nicht, mit welcher Firma welche Krankenkasse einen Rabattvertrag geschlossen hat!) oder nur den Wirkstoff zu verordnen.

Nur in ganz bestimmten Fällen, ist es uns gestattet, ein Kreuz zu setzen. Es gibt hin und wieder immer Patienten, die eine Unverträglichkeit aufweisen, oder Wechselwirkungen mit anderen Präparaten lassen es nicht zu, ein anderes Präparat zu rezeptieren. Hier darf der Arzt ein Kreuz vor die Verordnung setzen und so das Original, wie aufgeschrieben, abgeben lassen.

Die Gesetzesvorgaben ändern sich jedoch ständig, man kommt kaum nach, dies zu begreifen. So auch im „Arzneimittelneuordnungsgesetz“ kurz AMNOG. Was heute gilt, kann morgen schon wieder überholt sein.

Derzeit gilt:

1. Packungsgrößen: Es gibt zwar immer noch die Packungsgrößen N1, N2 und N3. Diese müssen jetzt aber vom Inhalt her nicht mehr exakt mit den alten Packungsgrößen übereinstimmen. Auch 98 Tabletten ist nun eine N3 Größe, das heißt der Apotheker muss das Rabattvertragsarzneimittel auch dann abgeben, wenn zwei Tabletten weniger in der Packung sind.
2. Mehrkostenreglung: Viele Patienten bestehen auf ihrem gewohnten, oft auch teureren, Präparat. Das AMNOG erlaubt dem Apotheker nun, das gewünschte Medikament auszuhändigen. Der Patient muss zunächst den vollen Apothekenpreis vorlegen, erhält zumindest eine Kopie des Rezeptes und der Patient reicht dieses an die Krankenkasse weiter. Von dort erhält er den Rabattvertragsanteil zurück und darf auch noch die Verwaltungskosten tragen. Also kommt nur noch ein geringer Anteil seiner Kosten retour.

Das Bundesgesundheitsministerium hat sich zu den Kreuzen ganz klar geäußert: Ein Arzt, der aus nicht medizinischen Gründen ein „aut idem“ Kreuz setzt, verstößt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot und haftet mit seinem Privatvermögen.

Der schwarze Peter liegt wieder bei uns, wir würden gerne und dürfen nicht. Der Leidtragende ist der Patient.

G.W.